OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350575/2/KLi

Datum:
Linz, 21. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juli 2018 des M S M, B 13/2, H-A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. Juli 2018, GZ: BHBRSO-2017-482283/9-STO, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Fahrtkostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2018, GZ. BHBRSO-2017-482283/9-STO wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. ChG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe mit Eingabe vom 27. April 2018 beantragt, ihm für die Anfahrt zu einem Hilfegespräch bei der belangten Behörde, Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe, auf Grundlage des Oö. ChG Fahrtkosten zuzuerkennen. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 habe die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz auf Grundlage des § 19 Oö ChG nicht bestehen würde und beabsichtigt sei, den Antrag des Bf zurückzuweisen. Der Bf habe mit Eingabe vom 11. Juni 2018 seinen Antrag aufrechterhalten.

Aufgrund der Aktenlage stehe fest, dass der Bf Bedarf für Leistungen nach dem Oö. ChG angemeldet habe und ein dahingehendes Ermittlungsverfahren laufe. Im Rahmen dieses Verfahrens habe bislang aber kein Termin bei der belangten Behörde stattgefunden, durch den dem Bf ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz entstanden wäre. Bei dem Termin, zu dem der Bf anreisen habe müssen, habe es sich um einen Termin der Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe gehandelt, zu dem der Bf eingeladen gewesen sei, um an einem Hilfeplangespräch teilzunehmen.

Da sohin die Voraussetzungen für die Gewährung von Fahrtkostenersatz gemäß § 19 Oö. ChG nicht vorliegen würden, sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. Juli 2018, mit welcher der Bf vorbringt, dem Bescheid zu widersprechen.

Der Termin bei der Jugendwohlfahrt sei ein amtlicher Behördentermin mit Vorladung gewesen. Gemäß seines Ausweises sei ihm ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar. Wenn ein Mensch mit dieser Eintragung vorgeladen werde, so sei dafür Sorge zu tragen, dass dieser erscheinen könne. Gegebenenfalls müssten die Fahrtkosten ersetzt werden. Die Behörde müsse dafür Sorge tragen. Da ihm dies nicht ermöglicht werde, werde er gegenüber der normalen Bevölkerung ungleich behandelt, was eine Diskriminierung sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf hat bei der belangten Behörde Bedarf für Leistungen nach dem Oö. ChG angemeldet. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ist anhängig. Damit in Zusammenhang stehende Vorladungen oder Termine haben bislang noch nicht stattgefunden.

II.2. Der verfahrensgegenständliche Termin, für den der Bf Fahrtkostenersatz beantragt hat, fand im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe statt. Der Bf wurde eingeladen, an einem Hilfeplangespräch teilzunehmen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und ist unstrittig. Weitere Erhebungen konnten insofern unterbleiben. Ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten nach der Bestimmung des § 19 Oö. ChG hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

§ 19 Oö. ChG regelt den Ersatz von Fahrtkosten:

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmäßig zuerkannt wurde, sind die Fahrtkosten für Fahrten nach Abs. 3 zu ersetzen.
(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für eine Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Beeinträchtigungen die jeweiligen Fahrten nach Abs. 3 nicht möglich oder nicht zumutbar sind.
(3) Für folgende Fahrten sind die Fahrtkosten zu ersetzen:
1. auf Grund einer amtlichen Vorladung, insbesondere zu einer Assistentenkonferenz nach § 22 Abs. 2 oder einer Untersuchung nach § 23 Abs.1;
2. zur Inanspruchnahme einer Maßnahme zur Heilbehandlung nach § 9 und der Maßnahmen zur Leistung der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Kosten für das jeweils günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung oder ist dessen Benützung nicht zumutbar, sind die Kosten für Fahrten nach Abs. 3 mit dem Privatfahrzeug (auch für ein Fahrrad oder Mopedauto) pauschal zu ersetzen.
(5) Der Pauschalersatz für Fahrten mit dem Privatfahrzeug ist in der Höhe von 50% des bei Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergelds für die kürzeste Entfernung abzugelten.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenstand des Prüfungsumfanges im vorliegenden Verfahren ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Fahrtkostenersatz nach § 19 Oö. ChG.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31.03.2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ iSd § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führende Mangel kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. auch VwGH vom 27.06.2002, 98/07/0147; 29.04.2010, 2008/21/0302; 22.10.2013, 2012/10/0213).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im gegenständlichen Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist, ob dem Bf allenfalls Fahrtkostenersatz nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung zu gewähren ist.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. ChG sind Menschen mit Beeinträchtigung, die einen Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmäßig zuerkannt wurde, die Fahrtkosten für Fahrten nach Abs. 3 zu ersetzen. Gemäß § 19 Abs. 3 Oö. ChG sind für folgende Fahrten die Fahrtkosten zu ersetzen: 1. auf Grund einer amtlichen Vorladung, insbesondere zu einer Assistentenkonferenz nach § 22 Abs. 2 oder einer Untersuchung nach § 23 Abs.1; 2. zur Inanspruchnahme einer Maßnahme zur Heilbehandlung nach § 9 und der Maßnahmen zur Leistung der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5.

Die verfahrensgegenständliche Fahrt des Bf erfolgte nicht im Rahmen einer Maßnahme nach § 19 Abs. 3 Oö. ChG, sondern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Voraussetzungen für einen Fahrtkostenersatz nach § 19 Oö. ChG sind somit nicht erfüllt. Ob der Bf seinen Anspruch auf Fahrtenkostenersatz auf eine andere gesetzliche Bestimmung stützen könnte, kann in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.

V.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, zumal sich der Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, weil ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seinem Erkenntnis von demselben Sachverhalt aus, wie die belangte Behörde. Es werden auch keine neuen Tatsachen oder Beweise ins Treffen geführt. Verfahrensgegenständlich war ausschließlich die Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten nach § 19 Oö. ChG hat. Insofern bestehen keine Bedenken, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16. November 2015, Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH Ra 2015/12/0026, mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047.

V.5. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Prüfungsumfanges bei Zurückweisung eines Antrages und zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung eines Antrages (VwGH 27.06.2002, 98/07/0147; 29.04.2010, 2008/21/0302; 31.03.2013, 2012/09/0120; 22.10.2013, 2012/10/0213; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 18.12.2014, Ra 2014/07/0002). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer